

## Verordnung

Inkrafttreten:

01.05.2003

vom 8. April 2003

### **zur Änderung des Reglements über die Anstellung der Chefärzte und stellvertretenden Chefärzte des Kantonsspitals**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 2. März 1999 über das Kantonsspital Freiburg;

in Erwägung:

Nach dem Katalog der spitalmedizinischen Leistungen wird die Operationsassistenz zu einem Drittel des Operationswertes in Rechnung gestellt oder zur Hälfte dieses Wertes, wenn zwei Ärzte assistieren. Der Betrag für diese Assistenz wird vom Spital fakturiert und eingezogen. Einmal oder ausnahmsweise zweimal jährlich verlangten Ärzte Assistenzhonorare für offensichtlich seltene und sehr schwierige chirurgische Eingriffe, die zum Beispiel die Anwesenheit zweier Chefärzte aus verschiedenen Diensten erforderten.

Seit zwei Jahren nun werden die Honorarforderungen für die Operationsassistenz (ein oder zwei Ärzte) von Seiten der Chefärzte, stellvertretenden Chefärzte und Leitenden Ärzte immer häufiger. Dies gilt für alle Arten operativer Eingriffe. Die Verwaltung aber kann die Notwendigkeit oder Unnötigkeit einer Operationsassistenz durch diesen oder jenen Arzt nicht beurteilen.

Diese Situation bewirkt eine Ertragsminderung für das Spital.

Das Reglement vom 23. Mai 1995 über die Anstellung der Chefärzte und stellvertretenden Chefärzte des Kantonsspitals behandelt diese Frage nicht (da sie sich bislang nicht gestellt hatte).

Im Artikel 8 des Reglements heisst es einfach: «Für den Honoraranspruch ist die persönliche Tätigkeit des Arztes bei den Patienten massgebend» und weiter: «Für die Behandlung von Patienten in der Privat- oder Halbprivatabteilung erhebt der Arzt Honorare, unter Vorbehalt des Abgabesystems nach Artikel 10.» Daraus lässt sich schliessen, dass das Reglement der Ärzteschaft nicht verbietet, Honorare für Operationsassistenzen zu erheben.

An seiner Sitzung vom 10. März 2003 diskutierte der Verwaltungsrat des Kantonsspitals diese Frage. Er befand, die allfälligen Operationsassistenzen, die von Kaderärzten wahrgenommen werden, würden schon mit dem Grundgehalt entschädigt. Zudem beschränke sich die Arztwahl der Patientinnen und Patienten auf die Wahl eines einzigen Arztes je nach der von ihm praktizierten Spezialität. Wenn die Schwierigkeit des Eingriffs es verlange, sei das ärztliche Kader verpflichtet, bei dem Eingriff zu assistieren, unabhängig von der Versicherungsklasse der zu operierenden Person. Es sei darauf hingewiesen, dass es dem Operationsarzt frei gestellt ist, seine Honorare mit dem assistierenden ärztlichen Kader zu teilen, wenn er dies für gerechtfertigt hält. Schliesslich ist das Kantonsspital auch eine Ausbildungsstätte für Assistenzärzte, und es ist angebracht, die Rahmenbedingungen für die Förderung dieser Ausbildung zu schaffen, indem man die Operationsärzte dazu bringt, bei ihren chirurgischen Eingriffen assistenzärztliches Personal heranzuziehen.

Aus diesen Gründen kam der Verwaltungsrat zum Schluss, dass die Operationsassistenten nicht zu ärztlichen Honorarforderungen berechtigt.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Reglement vom 23. Mai 1995 über die Anstellung der Chefärzte und stellvertretenden Chefärzte des Kantonsspitals (SGF 822.1.33) wird wie folgt geändert:

**Art. 8 Abs. 1**

<sup>1</sup> Für den Honoraranspruch ist die persönliche Tätigkeit des Arztes bei den Patienten massgebend. Die Operationsassistenten sind berechtigt zu keiner Honorarforderung des Arztes.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Der Präsident:  
C. LÄSSER

Der Kanzler:  
R. AEBISCHER